

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1935	Nr. 85
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 35	Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht .....	1049
8. 7. 35	Neunte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie .....	1050
27. 7. 35	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen .....	1050
29. 7. 35	Verordnung über Zolländerungen .....	1052
30. 7. 35	Verordnung über die Festsetzung von Mindestbeträgen bei dem Aufschub von Zöllen und Verbrauchssteuern .....	1052

**Verordnung  
über die Flagge des Reichskriegsministers  
und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.**

Vom 23. Juli 1935.

Unter Aufhebung des Artikels I Nr. 7 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 133) bestimme ich:

Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ist ein weißes, schwarz-weiß-schwarz gerändertes gleichseitiges Rechteck, in dessen Mitte die Reichskriegsflagge, ebenfalls in Form eines gleichseitigen Rechtecks, steht. In den vier Ecken befindet sich, mit dem Kopf zur Mitte, je ein schwarzer, rotbewehrter Adler der Wehrmacht.

Berchtesgaden, den 23. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister  
von Blomberg